

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Hinweise:

§ 1 Abs. 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung	Dem Ausbildungsberuf ist die entsprechende Fachrichtung zuzuordnen.	
	Verwaltungsfachangestellter	Landes- und Kommunalverwaltung
	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste	Archiv Bibliothek Information und Dokumentation Bildagentur Medizinische Dokumentation
	Dem Ausbildungsberuf sind zwei der Wahlqualifikationen zuzuordnen.	
	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragssteuerung und –koordination • kaufmännische Steuerung und Kontrolle • kaufmännische Abläufe in kleinen und mittleren Unternehmen • Einkauf und Logistik • Marketing und Vertrieb • Personalwirtschaft • Assistenz und Sekretariat • Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement • Verwaltung und Recht • öffentliche Finanzwirtschaft
§ 2 Abs. 1 Dauer der Ausbildung	Der Auszubildende legt den Anfang und das Ende der Ausbildung fest. Wir empfehlen, den Beginn auf den 1. August oder 1. September zu legen. Die Ausbildung endet genau 36 Monate später (bzw. 24 Monate bei der verkürzten Ausbildung VFA).	
§ 2 Abs. 2 Probezeit	<p>Das Berufsbildungsgesetz fordert eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten. TVA-L BBiG als auch TVAÖD - Besonderer Teil BBiG - legen die Probezeit verbindlich auf drei Monate fest.</p> <p>Eine automatische Verlängerung der Probezeit um die Dauer der Unterbrechung kommt mangels gesetzlicher Regelung nicht in Betracht. Jedoch ist es zulässig, im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren, dass sich die dreimonatige Probezeit bei einer Unterbrechung der Ausbildung um mehr als einen Monat entsprechend verlängert.</p>	
§ 4 Abs. 1	Aufgrund des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 wurde auch das Berufsbildungsgesetz geändert. Nach der Änderungen sind für Ausbildungsverträge, die ab dem 01.10.2017 geschlossen werden, die Vertragsparteien verpflichtet, in die Vertragsniederschrift aufzunehmen, in welcher Form der Ausbildungsnachweis zu führen ist.	
§ 4 Abs. 2 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind z. B. Lehrgänge, Gastausbildung, dienstbegleitende Unterweisungen.	
§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit	Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 8 Stunden. Bei abweichenden Haustarifverträgen oder bei Teilzeitausbildung sind diese Zeiten mit der zuständigen Stelle abzustimmen. Ggf. ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit zu beantragen.	

§ 6 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts	gem. ÄTV Nr. 7 TVA-L BBiG		gem. ÄTV Nr. 6 TVAöD BBiG vom 29.04.2016			
	3-jährige Ausbildung		3-jährige Ausbildung			
	Ausb.- jahr	ab 01.01.2018	Ausb.- jahr	ab 01.03.2016	ab 01.02.2017	
	1.	936,82 €	1.	888,26 €	918,26 €	
	2.	990,96 €	2.	938,20 €	968,20 €	
	3.	1.040,61 €	3.	984,02 €	1.014,02 €	
2-jährige Ausbildung		2-jährige Ausbildung				
1.	990,96 €	1.	938,20 €	968,20 €		
2.	1.040,61 €	2.	984,02 €	1.014,02 €		
§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs	<p>Einzutragen ist der Beginn und der sich daraus ergebende anteilige Urlaub im Einstellungsjahr.</p> <p>Im Abschlussjahr erhält der Auszubildende nach dem Bundesurlaubsgesetz 20 Ausbildungstage. Danach ist eine Zwölfteilung des Urlaubsanspruches nur bei Ausscheiden in der ersten Jahreshälfte zulässig. Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte hat der Auszubildende Anspruch auf den vollen Jahresurlaub. 24 Werktagen entsprechen 20 Arbeitstagen bei der 5-Tage-Woche.</p> <p>Soweit der TVAöD und der TV-L (BBiG) Anwendung findet, ist bei einem Urlaubsanspruch von i. d. R. 29 Arbeitstagen auch bei Ausscheiden in der 2. Jahreshälfte eine Zwölfteilung vorzunehmen. Davon ausgehend, dass das Ausbildungsverhältnis regelmäßig zum 31.07. eines Jahres endet, betrüge der Urlaubsanspruch nur sieben Zwöftel (entspricht 16 Arbeitstagen). In Anwendung des Günstigkeitsprinzips ist der Urlaubsanspruch nach dem BUrlG in diesem Fall günstiger und deshalb ein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen nach dem BUrlG zu Grunde zu legen. Soweit die Geltung von Haus-Tarifverträgen vereinbart ist, muss die Prüfung des Umfangs des Urlaubs im 3. Ausbildungsjahr eigenständig erfolgen. Die Eintragung der bei der zuständigen Stelle bereits vorgelegten Ausbildungsverträge bleibt davon unberührt.</p>					